



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiterin
Frau Faber

Telefon
(089) 5597-2035

Telefax
(089) 5597-3596

E-Mail
Kathrin.Faber@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/884 J
vom 27. Februar 2020

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E7-4110E-II-2575/2020

Datum
2. April 2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner vom 26. Februar 2020 betreffend "Zensur und Meinungsfreiheit: Rolle des sogenannten Hate-Speech-Beauftragten der Staatsregierung"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Was ist "Hate-Speech"? (Bitte den Begriff klar definieren und eine korrekte Übersetzung in die deutsche Amtssprache vornehmen)

Frage 2:

Welche Grundlage hat der Begriff in der deutschen Rechtstradition? (Bitte ausführlich erläutern)

Antwort:

Die Fragen 1. und 2. werden aus Gründen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Begriff "Hate Speech" hat Eingang in den allgemeinen Wortschatz der deutschen Sprache gefunden und bezeichnet die „Hassrede“ im Internet. Eine einheitliche Definition existiert nicht.

Für die statistische Erfassung von "Hassrede" in der Bundesstatistik "Hasskriminalität" ist entscheidend, dass sich eine strafbare Handlung, etwa eine Beleidigung, gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlechts, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status richtet.

Frage 3.1:

Inwiefern ist "Hate Speech" anders definiert als der Begriff der Beleidigung? (Bitte ausführlich erläutern)

Frage 3.2:

Inwiefern ist "Hate-Speech" anders definiert als der Begriff der Volksverhetzung? (Bitte ausführlich erläutern)

Antwort:

Die Fragen 3.1. und 3.2. werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

"Hate-Speech" stellt keinen Straftatbestand dar und ist ein heterogenes Phänomen. Nicht jeder Form des "Hate-Speech" kommt strafrechtliche Relevanz zu. Liegt eine strafbare Äußerung vor, kommt je nach Art, Zielrichtung und dem konkreten Wortlaut die Verwirklichung verschiedener Tatbestände in Betracht (z.B. Beleidigung gemäß § 185 StGB, Volksverhetzung gemäß § 130 StGB, Bedrohung gemäß § 241 StGB, Öffentliches Auffordern zu Straftaten im Sinne von § 111 StGB). Die Äußerung ist in jedem Einzelfall auf der Grundlage der gesetzlich bestimmten und durch die höchstrichterliche Rechtsprechung näher definierten Tatbestandsvoraussetzungen auf eine Strafbarkeit zu überprüfen.

Frage 3.3:

Inwiefern unterscheidet sich die Arbeit des "Hate-Speech-Beauftragten" von der einer Zensurbehörde? (Bitte ausführlich erläutern)

Antwort:

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 3 Grundgesetz (GG) findet in der Bundesrepublik Deutschland keine Zensur statt. Das Zensurverbot im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG verbietet nach herrschender Meinung eine Prüfung des Inhalts einer Äußerung vor deren Verbreitung, insbesondere ein Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung des Inhalts. Eine solche Prüfung nimmt der Beauftragte der Bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hate-Speech ("Hate-Speech-Beauftragter") nicht vor. Der bei der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) angesiedelte Hate-Speech-Beauftragte ist vielmehr Teil der Strafverfolgung und hat als solcher die Aufgabe, eine Äußerung bei Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts im Sinne des § 152 StPO strafrechtlich zu verfolgen bzw. die Strafverfolgung durch die bayerischen Staatsanwaltschaften zu koordinieren.

Frage 4:

Wer definiert, ab wann eine Kritik unter den Begriff der "Hate-Speech" fällt? (Bitte die anzuwendenden Kriterien ausführlich erläutern, ggf. den Rahmen noch erlaubter kritischer Äußerungen erklären und die Organisationen nennen, die festlegen, was unter "Hate-Speech" zu verstehen ist)

Antwort:

Für die Frage, ob eine Äußerung strafrechtlich relevant ist, ist es nicht entscheidend, ob sie "unter den Begriff der 'Hate Speech' fällt." Entscheidend ist, ob ein Straftatbestand erfüllt wird.

Die in Deutschland verfassungsrechtlich verbürgte Meinungsfreiheit gibt jedermann das Recht, seine Meinung zu äußern und Kritik zu üben, solange die verfassungsrechtlich gesetzten Grenzen, insbesondere die allgemeinen Gesetzen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, nicht überschritten sind. Die Festlegung dieser gesetzlichen Grenze im Sinne z.B. der Strafgesetze obliegt dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber. Die Beurteilung, ob eine konkrete Äußerung diese Grenzen überschreitet und einem Straftatbestand unterfällt, treffen letztlich die Gerichte, denen die Anwendung und Auslegung der Gesetze anvertraut sind.

Frage 5:

Ist "Hate-Speech" zielgruppenspezifisch oder zielgruppenunspezifisch? (Bitte auf die in der Rechtsprechung zu beobachtende Ungleichbehandlung zwischen Frauen und Männern, Weißen und Angehörigen anderer ethnischer Gruppen, Deutschen und anderer Ethnien sowie Politikern und Bürgern eingehen)

Antwort:

Gemäß Art. 3 Abs. 1 GG sind vor dem Gesetz alle gleich. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte entscheiden ohne Ansehen der Person sowohl des Geschädigten als auch des Beschuldigten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1. und 2. verwiesen.

Frage 6.1:

Fällt die Bezeichnung als "Köter Rasse" für die deutsche Bevölkerungsmehrheit unter den Begriff der "Hate-Speech"?

Frage 6.2:

Fällt die Bezeichnung "Pack" für Teilnehmer regierungskritischer Demonstrationen, die von einem Regierungsmitglied getätigt wurde, unter den Begriff der "Hate Speech"?

Antwort:

Die Fragen 6.1. und 6.2. werden aus Gründen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ob eine Äußerung die Voraussetzungen eines Straftatbestandes erfüllt, hängt – unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit - vom exakten Wortlaut, dem konkreten Sinnzusammenhang und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Beurteilung, ob eine konkrete Äußerung die Grenzen der Meinungsfreiheit überschreitet und einem Straftatbestand unterfällt, treffen die Gerichte.

Frage 6.2:

Inwieweit fällt die nicht belegbare Behauptung von Politikern, Medien und Bürgern, die AfD habe den mutmaßlichen Todesschützen von Hanau, Tobias R., zu seiner mutmaßlichen Gewalttat motiviert usw. unter den Begriff der "Hate-Speech"?

Antwort:

Das in Bezug genommene Verfahren gegen Tobias R. wird vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt, so dass hier keine Erkenntnisse über die Ermittlungen, insbesondere die angesprochenen Hintergründe und Motive des Täters, vorliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.1. verwiesen.

Frage 7:

Wird sich der sogenannte Hate-Speech-Beauftragte auch mit Äußerungen von Politikern und Regierungsangehörigen auseinandersetzen? (Bitte Formalitäten der Meldung und strafrechtlichen Verfolgung von "Hate-Speech" erläutern, die von Politikern und Regierungsangehörigen getätigt wurden).

Frage 8:

Welche Aufgaben und Befugnisse hat der bayerische "Hate-Speech-Beauftragte"? (Bitte detailliert erläutern)

Antwort:

Die Fragen 7. und 8. werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit strafbarer Hate-Speech werden in Bayern grundsätzlich bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften in den zum 1. Januar 2020 geschaffenen Sonderdezernaten für Hate-Speech bearbeitet. Die Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person des Täters geführt. Soweit es sich um Mitglieder des Bundestages oder des Landtages handelt, werden die allgemein gültigen Regelungen betreffend die verfassungsrechtlich gewährleistete Immunität beachtet.

Es steht jedermann frei, Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu erstatten. Gemäß § 158 Abs. 1 der Strafprozessordnung sind die

Staatsanwaltschaften, die Beamten und Behörden des Polizeidienstes sowie die Amtsgerichte zur Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig.

Der Hate-Speech-Beauftragte hat die Aufgabe, die Arbeit der Sonderdezernate der örtlichen Staatsanwaltschaften zu koordinieren und sie im Hinblick auf die strafrechtliche Bekämpfung von Hate-Speech zu unterstützen. Dies gilt sowohl für die rechtliche Expertise als auch für die Kenntnis der technischen Möglichkeiten im Rahmen der Ermittlungen. Der Hate-Speech-Beauftragte wirkt insbesondere auch auf einheitliche Maßstäbe bei der Sachbehandlung hin. Der Hate-Speech-Beauftragte koordiniert die Zusammenarbeit bei überregionalen Phänomenen und organisiert die Bündelung zu Sammelverfahren. Bei besonderer Bedeutung von Fällen extremistisch oder politisch motivierter Hasskriminalität im Internet kann der Hate-Speech-Beauftragte die Strafverfolgung selbst übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister